

Jury-Reglement Marschmusik

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Delegiertenversammlung vom

05. März 2005

in

Vechigen (Worblental); Stand 03.03.2007

SBKMV-ASM CB 51.005.02-d

Jury-Reglement Marschmusik

01. Allgemeines

- 1.1. Anlässlich des Schweizerischen Blaukreuzmusikfests findet ein Marschmusikwettbewerb statt. Die Teilnahme ist für alle Vereine obligatorisch (Art. 1.1. des Festreglements).
- 1.2. Beim Marschmusikwettbewerb wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht.
- 1.3. Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt, hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung.
- 1.4. Für den Marschmusikwettbewerb haben die Vereine drei Möglichkeiten:
 - a) traditionelle Marschmusik
 - b) stehendes Spiel vor Jury (Vereine, die verhindert sind zu marschieren)
 - c) Marschmusik mit Evolutionen
- 1.5. Spätestens 3 Monate vor dem Fest senden die Vereine dem Musikkomitee des Organizers je zwei Direktionsstimmen der beiden Märsche ein, mit fortlaufend nummerierten Takten (Art. 10.3. des Festreglements).
- 1.6. Für die Bewertung der Marschmusik ist eine Jury zuständig.

02. Traditionelle Marschmusik

- 2.1. Jeder Verein hat zwei Märsche vorzubereiten, welche im Festführer mit **A** und **B** bezeichnet werden. Die Experten teilen beim Antreten zur Marschmusik mit, welcher Marsch gespielt wird.
- 2.2. **Besammlung:** Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangegangene Korps abmarschiert ist. Der Leiter meldet das Korps dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation.
- 2.3. **Abmarsch:** Der Leiter kommandiert: Tambourbeginn - Tambour(en) - Vorwärts - Marsch! Das Kommando kann auch durch Signale ersetzt werden.
- 2.4. **Spielwechsel:** 2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch, und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

03. Stehender Marsch

- 3.1. Der Verein spielt vor der Jury einer der beiden verlangten Märsche. Benotung der Marschdisziplin ist nicht möglich.

04. Marschmusik mit Evolution

- 4.1. Vereine mit Evolutionen bereiten nur einen Marsch vor, der aus Teilen verschiedener Märsche zusammengesetzt werden darf und höchstens 4 Minuten dauert.
- 4.2. **Besammlung:** Die Besammlung erfolgt wie bei der traditionellen Marschmusik (Art. 2.2. des Festreglements).
- 4.3. **Ablauf:** Der Ablauf der Marschmusikdemonstration ist freigestellt, die Evolution muss jedoch mindestens vier verschiedene Figuren enthalten.

5. Beurteilung

- 5.1. Der ZV wählt auf Vorschlag der MK die Experten. Die Jury der Marschmusik besteht aus drei Experten (ev. nur zwei). Einer ist zuständig für die Marschdisziplin, die Übrigen für die musikalische Ausführung. Der Jury gehört ein vom örtlichen OK bestimmter Sekretär an.
- 5.2. Die Marschmusik wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Stimmung und Intonation
 - Rhythmus und Metrum
 - Dynamik und Klangausgleich
 - Tonkultur, Technik und Artikulation
 - Marschdisziplin
 - Interpretation
- 5.3. Die Noten bedeuten:
- 10 = **Ausgezeichnet** Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse.
9 = **Sehr gut** Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen.
8 = **Gut** Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
7 = **Ziemlich gut** Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermaßen den Anforderungen.
6 = **Genügend** Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp; sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
5 = **Ungenügend** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Grundkenntnisse und -fertigkeiten sind derart lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- 5.4. Jeder Experte für die musikalische Ausführung gibt je eine Note für die in Art. 5.2. aufgeführten Kriterien mit Ausnahme der Marschdisziplin. Der Experte für die Marschdisziplin gibt je eine Note für die "Marschdisziplin" und den "Gesamteindruck" im optischen Bereich. Alle Noten werden zusammengezählt. Die maximale Punktzahl (bei drei Experten) beträgt demnach 120 Punkte.
- 5.5. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach dem Vorbeimarsch des nächsten Vereins über den Lautsprecher bekannt gegeben.
- 5.6. Die vorbereiteten Expertenblätter werden den Juroren vor jedem Vortrag durch den Jurysekretär ausgehändigt.
- 5.7. Die Bewertungsblätter sind in dreifacher Ausführung zu erstellen. Ein Exemplar bleibt beim Rechnungsbüro, ein Exemplar wird vom Verein abgeholt und ein Exemplar kommt zur MK.

06. Berichterstattung

- 6.1. Mit der Annahme der Wahl erklärt sich jeder Experte bereit, nach dem vorgegebenen Juryreglement zu arbeiten und den verlangten Bewertungsbericht unmittelbar nach dem Vortrag zu erstellen.
- 6.2. Das Bewertungsblatt sollte in etwa wie folgt ausgefüllt sein:
- a) Note für jedes Kriterium und die erreichte Punktzahl
- b) Text über:
- Einleitung, Eignung der Komposition für diesen Verein Bedeutung der Noten
 - Aussergewöhnliche Leistungen mit Noten 29 und 30 pro Kriterium sollen als solche erwähnt werden.

- Schlussbemerkungen, zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangegangenen Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrags würdigen soll; dazu gehören auch Hinweise grundlegender Art, wie die Leistung verbessert werden kann.

- 6.3. Alle Berichte werden in alphabetischer Reihenfolge zusammen mit den Konzertberichten in einem Heft „Expertenbericht“ veröffentlicht (Art. 7.1. des Festreglements).
- 6.4. Dieses Reglement entspricht den Richtlinien des SBV.

Die in diesem Reglement benutzte männliche Form kann jeweils durch die weibliche ersetzt werden. Originaltext ist die deutsche Sprache.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Delegiertenversammlung vom 05. März 2005 in Ve-chigen (Worblental).

Schweizer Blaukreuzmusikverband

Der Präsident
der Musikkommission:

Der Sekretär:

Willi Hörler

Martin Bärtschi

Stand: 03.03.2007